



**Rahmenvertrag
Kurierdienst (2023)**



zwischen der

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

- im Folgenden auch Auftraggeber genannt -

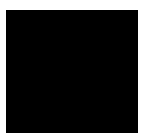
und der

inline Kurierdienst GmbH

Sachstenstraße 5-7

20097 Hamburg

- im Folgenden Auftragnehmer genannt -



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind Kurierdienstleistungen für den Auftraggeber mit persönlicher Abholung und Zustellung für die Handelskammer Hamburg.
- (2) Der jährliche Umfang der nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen kann vorab nicht umfassend abgeschätzt werden. Das tatsächliche Volumen der zu erbringenden Leistungen hängt u.a. vom konkreten Bedarf des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit ab. Aus diesem Grund kann ein bestimmtes Mindestumfang nicht zugesichert werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Mindestumfang besteht daher nicht. Dies gilt für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- (3) Die Kurierleistungen umfassen Transportfahrten die typischerweise in der Metropolregion Hamburg mit dem Schwerpunkt im Großraum Hamburg durchgeführt werden. Vereinbart ist der Transport von Gütern aller Art durch Fahrräder, Personenkraftwagen, Kleintransporter und ähnliche Fahrzeuge. Die Fahrten sollten typischerweise in geschlossenen PKW stattfinden. Nur in Ausnahmefällen ist auf ein Kastenwagen zurückzugreifen. Diese haben folgende Anforderungen zu erfüllen: gültiges TÜV-Zertifikat, ordnungsgemäßer, verkehrssicherer, sauberer und ordentlicher Zustand. Der Transport umfasst insbesondere Dokumente, Prüfungsunterlagen und Güter, die in Zusammenhang mit einer typischen Bürotätigkeit stehen, wie z.B. Drucker, Bildschirme, Rechner.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der Rangfolge ihrer Gültigkeit a) bis d):
 - a) dieser Vertrag
 - b) die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers im Leistungsverzeichnis (Teil B der Ausschreibung), Preisverzeichnis (Teil C der Ausschreibung) sowie Geheimhaltungsrichtlinie (Anlage 1)
 - c) das Angebot des Auftragnehmers vom 13.07.2023
 - d) die jeweiligen Einzelaufträge des Auftraggebers
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Einzelaufträge.
- (3) Die Einzelaufträge, auch Abrufe genannt konkretisieren die Rahmenbedingungen ausschließlich auf die jeweils zu erbringende Leistung.
- (4) Hiervon abweichende Formulierungen und Texte in Auftragsbestätigungen gelten als nicht vereinbart, auch wenn solche im Einzelfall von Mitarbeitenden des Auftraggebers bestätigt werden sollten, sofern diese nicht schriftlich vom Ansprechpartner des Auftraggebers bestätigt werden.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages beträgt 36 Monate und beginnt am 1. September 2023.
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des 31. August 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Nach Ablauf der 36 Monate besteht die Option auf Verlängerung um weitere 12 Monate, sofern dies sechs Monate vor Ablauf durch den Auftraggeber angezeigt wird. Mit Angebotsabgabe sagt der Auftragnehmer diese Verlängerungsmöglichkeit dem Auftraggeber verbindlich zu.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und zum Rücktritt (§ 12) sowie weitergehende gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Soweit dem Auftraggeber nach diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt zusteht, ist er berechtigt, die Kündigung oder den Rücktritt auf einzelne Abrufe zu beschränken.
- (6) Bei der optional angefragten Vertragsverlängerung ist auf Antrag eines Vertragspartners eine Preisanpassung möglich. Grundlage der Preisanpassung sollte die Entwicklung des Index der Verbraucherpreise für Dieselkraftstoff, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, sein. Die tatsächliche Höhe der Preisanpassung muss im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Anderenfalls ist keine Verlängerung des Vertrages möglich.

§ 4 Erteilung von Abrufen

- (1) Der Auftraggeber ist in Ausfüllung dieses Vertrags berechtigt, Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages in Einzelaufträgen abzurufen (Abrufe). Der genaue Inhalt und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Festlegungen des Auftraggebers im Abruf, aus dem Leistungsverzeichnis und den Regelungen dieses Vertrags.
- (2) Soweit der Auftraggeber einen Abruf erteilt, kommt dadurch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die abgerufene Leistung zustande.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- (2) Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistungspflichten ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Abruf, dem Leistungsverzeichnis und den Regelungen dieses Vertrages. Die

Lieferzeiten ergeben sich aus Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses (Teil B). Die dort vereinbarten Leistungen und Lieferzeiten sind einzuhalten.

- (3) Der Auftraggeber verfügt über mehrere Standorte in Hamburg. Zentraler Standort für gehende und kommende Kurierfahrten ist der Standort 1, welcher zugleich die Zentrale Poststelle ist. Im Folgenden werden die Standorte des Auftraggebers aufgelistet.

Standort 1

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Standort 2

Campus 75
Willy-Brandt-Str. 75
20459 Hamburg

- (4) Der Auftrag umfasst die Abholung der zu liefernden Gegenstände und Dokumente bei dem von dem Auftraggeber bestimmten Ort und die Ablieferung an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort und Empfänger. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die zu liefernden Gegenstände und Unterlagen von dem Empfänger in Empfang genommen werden.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen stets nach aktuellem Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer sichert in diesem Zusammenhang zu, dass die Anforderungen an die Fahrer/innen aus 2.3 des Leistungsverzeichnisses Teil B erfüllt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass kurzfristig anfallende Kurieraufträge in der vom Auftraggeber vorgegebenen Zeit einzuhalten sind und die Kurierfahrer/innen den Auftraggeber unverzüglich bei Verzögerungen des Transportes (z.B. durch Stau, Unfall) informieren.
- (7) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.

§ 6 Kommunikationsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer benennt als qualifizierte Ansprechperson [REDACTED] für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und der Durchführung der einzelnen Abrufe zur Verfügung steht. Eine Änderung oder Vertretung der genannten Ansprechperson ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (2) Eine Erreichbarkeit des Auftragnehmers per E-Mail und per Telefon zur Entgegennahme von Abrufen ist Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sicherzustellen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die einzelnen Aufträge werden von selbständigen Kurierfahrer/innen durchgeführt, die jeweils dem iKV inline Kurier Verein e.V. angeschlossen sind. Der Auftraggeber genehmigt sämtliche Unterauftragsverhältnisse mit diesem Verein angeschlossenen Fahrer/innen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten aufzuerlegen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat. Der Unterauftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich für Datenverstöße seiner Unterauftragnehmer.
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor in jedem Fall eines geplanten Subunternehmereinsatzes von dem Auftragnehmer einen Verfügbarkeitsnachweis zu verlangen. Der Verfügbarkeitsnachweis muss belegen, dass der Auftragnehmer im Auftragsfall über die Ressourcen des Subunternehmers verfügen kann. Als Verfügbarkeitsnachweis gilt insbesondere eine entsprechende verbindliche Erklärung des Subunternehmers (Verpflichtungserklärung).

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Verpackungsmaterial für die zu transportierenden Materialien und Dokumente in Form von Transporttaschen oder -behältern verpackt und ggf. versiegelt zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer als Vergütung für die in Anspruch genommenen Leistungen jeweils das im Angebot angegebene Entgelt.
- (2) Die im Angebot angegebene Preise sind Festpreise und müssen die Kosten der Leistung inkl. aller Nebenkosten, wie Transport- und Personalkosten, Versicherungen und die durch die Einhaltung aller am Erfüllungsort geltenden und für die Leistungserbringung maßgeblichen Vorschriften entstehenden Kosten, enthalten.

§ 10 Fälligkeit der Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Forderungen aus Abrufen aus diesem Vertrag sind dem Auftraggeber unter Angabe der Auftragsnummer und der erbrachten Leistungen an die Anschrift des Auftraggebers in Rechnung zu stellen.

- (2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung per E-Mail, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, unrichtig gestellte Rechnungen an den Auftragnehmer zurückzusenden. Der Auftragnehmer darf auf solche Rechnungen keine Mahnung erteilen. Er hat umgehend die zurückgesandte Rechnung durch eine korrekt gestellte Rechnung zu ersetzen.
- (5) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 11 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung die jeweilige Partei vertraut und vertrauen darf.
- (2) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, aus Einzelabrufen oder aus sonstigen Gründen einzelne Teilleistungen oder Verrichtungen auf Subunternehmer überträgt, hat der Auftragnehmer für die Leistungserfüllung bzw. das Verschulden des betreffenden Subunternehmers einzustehen wie für die eigene Leistung bzw. das eigene Verschulden. Es gelten §§ 278, 831 BGB unter Ausschluss der Einwands des fehlenden Auswahl- oder Aufsichtsverschuldens nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB. Sofern der Auftragnehmer ein Zusammenschluss aus mehreren Unternehmen ist, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung im Fall einer einfachen, d.h. leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren und typischen Schaden beschränkt.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Bezugsberechtigten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge eines Verlustes, Zerstörung oder eines anderweitigen Abhandenkommens der dem Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag überlassenen Akten entstehen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in folgender Höhe nachzuweisen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten:

Personenschäden € 1.000.000

Sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) € 500.000

Die Bescheinigung ist auf Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen.

Es ist Angelegenheit des Auftragnehmers, die im Falle der Inanspruchnahme der Versicherung geforderten Erklärungen so rechtzeitig abzugeben, dass Versicherungsleistungen nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, gilt das in Satz 2 geregelte außerordentliche Kündigungsrecht.
- (7) Entstandene Schäden hat der Auftragnehmer unverzüglich Vertretern des Auftraggebers anzuzeigen.
- (8) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber oder die Bezugsberechtigten geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers resultieren.

§ 12 Kündigung und Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung (§ 9) zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - b) die Pfändung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer,
 - c) die mehrfache schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
 - d) wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zuschlags einen Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123 oder 124 GWB folgenden Ausschlussgründe verwirklicht hat.
- (3) Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im Sinne des § 123 GWB zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten. Kosten, die ihm durch den Rücktritt entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (4) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Buchst. d) ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (5) Der Auftraggeber ist auch dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich nach Unterzeichnung des Vertrages herausstellt, dass der Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Verdingungsunterlagen vorgenommen hat.
- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch eine Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (7) Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag nachweislich eine Vorteils-gewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB oder eine vergleichbare Handlung begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 100.000,00 €. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzforderungen, die sich aus dem gleichen Sachverhalt ergeben, angerechnet.
- (8) Die gesetzlichen Rechte beider Seiten zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- (9) Erfüllt der Auftragnehmer die Vertrags- oder Auftragsbedingungen mehrfach nicht, so ist der Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung an den Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen bzw. einzelne Leistungen oder aber die gesamte weitere Vertragsausführung im Zuge der „Ersatzvornahme“ selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- (10) Mehraufwendungen, die dem Auftraggeber durch vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen oder Mangleistungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (11) Dies gilt auch für Mehraufwendungen des Auftraggebers für die Beauftragung eines Dritten oder Eigenleistungen im Zuge der „Ersatzvornahme“ sowie für Mehraufwendungen des Auftraggebers für eine vorzeitige Neuausschreibung der Vertragsleistungen im Falle einer berechtigten Kündigung des bestehenden Vertrages oder eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag.
- (12) Der Auftragnehmer hat im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Vertrages (gleich, ob durch Auftraggeber oder Auftragnehmer erklärt) auf Verlangen des Auftraggebers, die Vertragsleistungen zu den Vertragskonditionen, bis zur Leistungsbereitschaft eines neuen Auftragnehmers zu erbringen. Der Auftraggeber wird in diesem Falle unverzüglich eine Neuausschreibung der Leistung einleiten. Die Regelungen zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. von Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die von den Parteien im Einzelfall benannten verantwortlichen Ansprechpartner.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig nach bestem Wissen und Können die für die Erfüllung der jeweils abgerufenen Leistungen erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

§ 14 Abnahme

- (1) Die Abnahme der durch einen Abruf beauftragten Leistungen erfolgt durch den Auftraggeber, nachdem die Leistungen durch den Auftragnehmer umfassend erbracht wurden. Der Auftragnehmer zeigt die Vollendung der Leistungserbringung dem Auftraggeber unverzüglich an.
- (2) Teilabnahmen finden nicht statt.
- (3) Sofern der Auftraggeber einen Mangel nicht binnen drei Tagen nach Mitteilung der Vollendung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer rügt, gilt die Leistung als abgenommen. Soweit der Auftraggeber Mängel der Leistung festgestellt hat, so gilt als Abnahmedatum der Tag, an dem von diesen Mängeln der letzte nicht nur unwesentliche Mangel durch den Auftragnehmer beseitigt wurde.

§ 15 Verzug

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom betreffenden Abruf ganz oder teilweise zurücktreten. Bei teilweisem Rücktritt wird die Vergütung entsprechend dem nur anteilig eingetretenen Erfolg angepasst.
- (2) Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 16 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm aus Anlass dieses Vertrages und dessen Durchführung bekannt gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und aller damit in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch für das zur Verfügung gestellte

- Personal des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer akzeptiert die als Anlage 1 beiliegende Geheimhaltungsrichtlinie, die hiermit Vertragsbestandteil wird.
- (2) Die Dokumente sind nicht öffentlich und alle Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber mit diesem Vertrag, dass sämtliche eingesetzten Personen schriftlich vom Auftragnehmer zur Geheimhaltung und zum Datenschutz nach diesem Vertrag verpflichtet worden sind.
 - (3) Der Auftragnehmer hat alle geeigneten und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Verstößt die Geschäftsführung und/oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen diese Vereinbarung, ist der daraus entstehende Schaden dem Auftraggeber zu ersetzen. Die Haftung umfasst ausdrücklich auch hierdurch entstehende Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Auftraggeber (insbesondere Bereitstellungs-, Versendungs- und Auswertungskosten).
 - (4) Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Ende dieses Vertrages fort.
 - (5) Beide Vertragsparteien werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, dies gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die
 - a) allgemein zugänglich sind,
 - b) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden,
 - c) eine Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurden,
 - d) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren oder
 - e) die jeweils andere Partei aufgrund zwingender Vorschriften offenlegen muss.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Veröffentlichung

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (2) Bei Streitigkeiten über sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt Hamburg als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Internationale Verträge werden, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ausgeschlossen.
- (4) Durch Satzungsänderung zum 9.8.2017 hat sich der Auftraggeber verpflichtet, das Hamburgische Transparenzgesetz anzuwenden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber aufgrund transparenzrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet sein kann, Dritten den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis zu geben oder zu veröffentlichen.

§ 18 Schlussbestimmungen

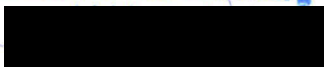
- (1) Im Verhältnis zum Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer die Stellung eines selbständigen Unternehmers ein. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer kraft Gesetzes auf den Auftraggeber übergeht, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglichen Haftungsansprüchen und sämtlichen durch diesen Übergang etwa entstehenden Kosten frei.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden kann, Hamburg.
- (3) Es gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Über die vertraglichen Punkte hinaus gelten keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder einer der Anlagen unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Anlagen im Übrigen nicht. Statt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verpflichten sich die Parteien eine neue Bestimmung zu finden, welche unter Berücksichtigung von Treu und Glauben dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Hamburg, den 7.8.2023

Auftraggeber:

Handelskammer Hamburg

Handelskammer Hamburg



Unterschrift

Hamburg, den 20.09.2023

Auftragnehmer:

inline Kurierdienst GmbH

inline Kurierdienst GmbH
Vors



Unterschrift

Projekt :	Handelskammer Hamburg Kurierdienstleistungen	Teil C Preisverzeichnis (Kalkulationsmodell)
Anbieter :	inline Kurierdienst GmbH	
Pos.		
Angebotssumme (Vertragslaufzeit ohne Option), inkl. MwSt.		502.478,49 €